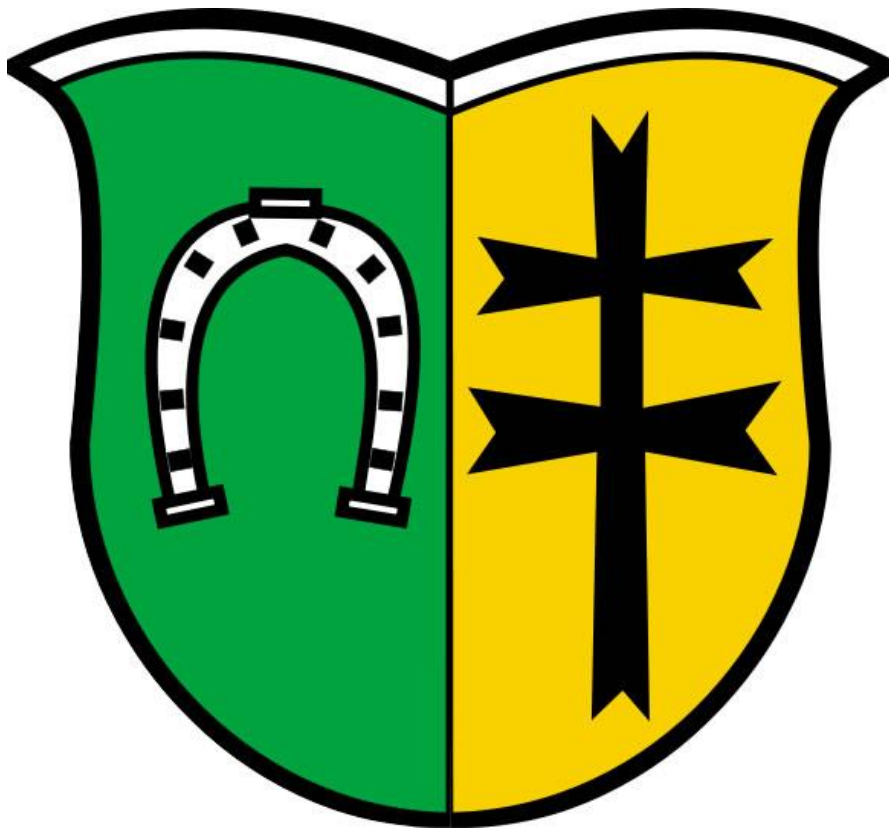


Sportverein Amendingen e.V.

Wahlordnung



Stand: 01.06.2014

§ 1 Zweck dieser Ordnung

In einem Verein zählen Versammlungen, mit und ohne Beschlussfassungen, bzw. mit und ohne Wahlen zu den wichtigsten Vorgängen in der Vereinspraxis. Für ihre Rechtswirksamkeit ist es erforderlich, dass das Verfahren, z.B. bei Wahlen, nicht gegen geltende Gesetze und Bestimmungen verstößt. Ferner soll durch diese Ordnung gewährleistet werden, dass die zahlreichen Organe und Abteilungen des SV Amendingen bei Versammlungen möglichst einheitlich verfahren.

§ 2 Versammlungen

2.1 Allgemeines

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird eine Versammlung von dem geleitet, der sie einberuft. Wird für einen Wahlvorgang ein Wahlausschuss gewählt, so übt während des Wahlvorganges der Wahlausschussvorsitzende (Wahlleiter) die Funktion (mit allen Rechten und Pflichten) des Versammlungsleiters aus.

2.1.1 Eröffnung der Versammlung

2.1.2 Üblicherweise eine kurze Begrüßung

2.1.3 Wenn Wahlen oder andere Abstimmungen anstehen, Führung einer Anwesenheitsliste

2.1.4 Feststellung der Beschlussfähigkeit bzw. der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung

2.1.5 Bekanntgabe der Tagesordnung

Von der angekündigten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte darf der Versammlungsleiter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen abweichen. Trotzdem ist es ratsam, dass der Versammlungsleiter über eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte einen Beschluss der Versammlung herbeiführt.

2.1.6 Erledigung der Tagesordnung Punkt für Punkt

2.1.7 Worterteilung

Der Versammlungsleiter muss das Wort nicht in der Reihenfolge erteilen, wie sich die Mitglieder gemeldet haben (Sachgebiete zusammenfassen). Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen (auch notfalls Redner unterbrechen).

2.1.8 Festsetzung der Redezeiten

Wenn Gefahr besteht, dass die Versammlung in Zeitnot gerät, kann der Versammlungsleiter die Redezeit begrenzen.

2.1.9 Entziehung des Wortes

Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die festgesetzte Redezeit überschritten hat. Es soll jedoch eine Ermahnung vorausgehen. Zur Wortentziehung kann der Versammlungsleiter auch greifen, wenn ein Redner trotz Vorwarnung sich wiederholende, beleidigende oder unsachliche Ausführungen macht.

2.1.10 Verweisung von Versammlungsteilnehmern aus dem Versammlungsraum
Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer aus dem Versammlungsraum zu weisen, wenn sich schwächere Maßnahmen (z.B. Ermahnungen, Wortentzug usw.) als erfolglos erwiesen haben. Der Hinausweisung soll eine unmissverständliche Androhung dieser Maßnahme vorausgehen.

2.1.11 Beendigung der Debatte

Gelangt der Versammlungsleiter zur Ansicht, dass eine einzelne Angelegenheit genügend erörtert worden ist, kann er Antrag auf Ende der Debatte stellen. Einen entsprechenden Beschluss kann jedoch nur die Versammlung fassen (einfache Mehrheit).

2.1.12 Unterbrechung der Versammlung

Das Leitungsrecht schließt die Befugnis des Versammlungsleiters ein, die Versammlung kurzzeitig zu unterbrechen. Eine Vertagung der Versammlung können nur die Versammlungsteilnehmer beschließen (einfache Mehrheit!). Der Versammlungsleiter gibt bekannt, ob die zur Abstimmung gestellten Anträge angenommen oder abgelehnt wurden.

2.1.13 Der Versammlungsleiter überwacht die Protokollführung.

2.1.14 Schließung der Versammlung

2.1.15 Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters als solche können nicht gerichtlich angefochten werden.

2.2 Einberufung von Versammlungen

Soweit die Satzung und/oder die Ordnung des betreffenden Organs oder der betreffenden Abteilung nichts anderes vorschreibt gilt:

2.2.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Nichtmitgliedern kann als Gäste die Anwesenheit gestattet werden. Ein Recht auf Anwesenheit haben Dritte (auch Presse, Rundfunk und Fernsehen) nicht. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Entscheidungsbefugnis kann dem Versammlungsleiter stillschweigend eingeräumt sein, insbesondere dann, wenn seiner Anordnung nicht widersprochen wird.

2.2.2 Termin
nach Bedarf.

2.2.3 Form der Einberufung

Die Einberufung muss schriftlich erfolgen oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder in der Vereinszeitschrift.

2.2.4 Einberufungsfrist

soweit in der Satzung oder in entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmt wird, mindestens zwei Wochen.

2.2.5 Ort und Zeit der Versammlung

sind in der Einberufung zu benennen. Der Versammlungsort soll im Stadtgebiet

von Memmingen sein.

2.2.6 Tagesordnung

ist bei Einladung zu Versammlungen mit anzugeben.

2.2.7 Einberufungsrecht

Ordentliche Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eines Organes bzw. einer Abteilung - im Verhinderungsfalle vom gesetzlichen Vertreter – einberufen und geleitet.

2.2.8 Beschlussfähigkeit

Soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes vorsehen, ist jede ordentlich einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2.2.9 Sitzungen

Die Sitzungen unterscheiden sich von Versammlungen in der Regel dadurch, dass sie nichtöffentlich sind und für die Form, Frist, Ort und Zeit, Tagesordnung usw. nicht die strengen (bzw. gesetzlichen) Vorschriften wie für Versammlungen gelten. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen der einzelnen Abteilungen.

2.3 Durchführung von Versammlungen

2.3.1 Eröffnung der Versammlung

2.3.2 Begrüßung,

Gedenkminute für die verstorbenen Mitglieder (soweit erforderlich).

2.3.3 Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde.

2.3.4 Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist (nur erforderlich, wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit enthält, z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt).

2.3.5 Verlesung der Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde - bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war.

2.3.6 Frage nach Einwänden gegen die Tagesordnung; über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

2.3.7 Verteilung, bzw. Erläuterung der Anwesenheitsliste. Die Führung einer Anwesenheitsliste ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist aber vor allem dann zu empfehlen, wenn nach der Satzung die Beschlussfähigkeit der Versammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern abhängt.

2.3.8 Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.

Die Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der Vorstand ist berechtigt das Protokoll nicht vorzulesen.

2.3.9 Rednerliste

Eine Rednerliste, zu jedem Punkt der Tagesordnung kann - muss aber nicht - geführt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2.3.10 Erledigung der Tagesordnungspunkte Punkt für Punkt

Die übliche Reihenfolge der Tagesordnungspunkte - Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen (soweit diese erforderlich sind) - legt nahe, die Entlastung (des gesamten Vorstandes) durch einen Kassenprüfer, im Anschluss an den Bericht eines Kassenprüfers, beantragen zu lassen. Dies ist gesetzlich nicht zwingend notwendig. Es kann der Antrag auf Entlastung auch vom Wahlleiter gestellt werden. Wird eine Entlastung nicht erteilt, dann passiert gar nichts! (Dies kann auch banale Gründe haben. Der nicht Entlastete kann trotzdem gewählt werden, es bleiben lediglich evtl. Regressansprüche - s. Organhaftung - die ansonsten getilgt wären, bestehen. Die Entlastung stellt nämlich von allen zurückliegenden Ansprüchen frei.)

2.3.11 Anträge

Alle Anträge müssen mit einer in der Einladung festgelegten Frist schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.

2.3.12 Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Debatte zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen sind Dringlichkeitsanträge und dürfen nur mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer zur Beratung und Beschlussfassung kommen (einfache Mehrheit). Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

2.3.13 Wahlen

Gemäß § 11 Punkt 8 der Satzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit wird nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen, sowie die der Abstimmung fernbleibenden (wenn auch erschienenen) Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Zwischen den Begriffen Mehrheit, Stimmenmehrheit, einfacher Mehrheit und absoluter Mehrheit besteht kein Unterschied.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Der Versammlungsleiter erläutert kurz die Gründe, die zur Wahl geführt haben und nennt die Amtsdauer der zu Wählenden.

2.3.14.1 Für den Wahlgang bittet der Versammlungsleiter um Vorschläge für einen Wahlausschuss, der aus bis zu 3 Personen besteht und lässt ihn von der Versammlung wählen. Dem Wahlausschuss sollen nur Versammlungsteilnehmer angehören, die selbst nicht bei der anstehenden Wahl kandidieren.

Anmerkung: Ein Wahlausschuss kann - muss aber nicht - gebildet werden;

er ist dann zu empfehlen, wenn der Versammlungsleiter selbst bei der anstehenden Wahl kandidiert. D.h. der Versammlungsleiter kann (z.B. bei kleinen Abteilungen) die Wahl - auch wenn er selbst kandidiert - leiten.

Die Wahlausschussmitglieder sind (soweit sie stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind) berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen!

2.3.14.2 Die Wahlausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden (Wahlleiter), der die Wahl leitet. Der Wahlleiter dankt den bisherigen Amtsinhabern für geleistete Arbeit und stellt - wenn noch nicht geschehen - Antrag auf Entlastung. Er macht ggf. auf die für die zur Wahl anstehenden Ämter erforderlichen Qualifikationen aufmerksam.

2.3.14.3 Hierauf gibt der Wahlleiter die bisher eingegangenen Vorschläge für die Kandidaten bekannt und bittet um weitere Vorschläge. Wenn die Kandidatenliste vollständig ist, fragt der Wahlleiter die Betroffenen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Von Kandidaten, die nicht anwesend sind, muss eine entsprechende schriftliche Zusage vorhanden sein.

2.3.14.4 Abstimmung

Da die Satzung keine Bestimmung über die Abstimmungsart enthält, kann grundsätzlich der Wahlleiter anordnen, auf welche Weise die Abstimmung vor sich geht. Zweckmäßigerweise fragt er jedoch die Versammlungsteilnehmer, ob sie damit einverstanden sind, dass die Wahl offen durch Handaufhebung erfolgt. Ist die Mehrheit nicht einverstanden, so hat dann die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.

2.3.14.5 Verfahren

Da die Satzung kein bestimmtes Wahlverfahren vorschreibt, steht es im Ermessen des Wahlleiters, ob er eine Gesamtabstimmung (Blockwahl) oder eine Einzelabstimmung anordnet. Zweckmäßigerweise fragt er jedoch die Versammlungsteilnehmer, ob die Kandidaten in Blockwahl oder Einzelwahl gewählt werden sollen.

2.3.14.6 Praktikabel ist auch ein Verfahren, das auch den Wünschen jener Mitglieder Rechnung trägt, die lieber Einzelabstimmung sähen:

Der Wahlleiter lässt zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig, also in einem Wahlgang (Blockwahl) abstimmen, fordert jedoch diejenigen Mitglieder, die nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, auf, mit "Nein" zu stimmen. Wird hierbei die erforderliche Mehrheit erreicht, so sind alle Kandidaten gewählt und die Wahl ist beendet. Wird dagegen - infolge der Neinstimmen - die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss nunmehr über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden.

2.3.14.7 Wahl durch Handzeichen (Blockwahl und Einzelwahl)

Der Wahlleiter ruft den/die Namen der Kandidaten auf und fragt die Versammlungsteilnehmer, wer für den/die Kandidaten stimmt (Ja-Stimmen). Dann fragt er nach Gegenstimmen (Nein-Stimmen); auch umgekehrte Reihenfolge, d.h. zuerst die Frage nach den Nein-Stimmen und dann erst die Frage nach den Ja-Stimmen ist möglich.

Nach Enthaltungen ist nur zu fragen bei Abstimmung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.

Die Zahl der jeweiligen Stimmen wird in das Protokoll eingetragen. Nach Abstimmung stellt der Wahlleiter fest, ob der/die Kandidaten jeweils die erforderliche Mehrheit erhalten haben und damit gewählt sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Wahlleiter bekanntzugeben und im Protokoll zu bestätigen.

2.3.14.8 Schriftliche und geheime Wahl

Diese wird nur als Einzelwahl durchgeführt. Die Wahlausschussmitglieder verteilen leere, benummerte Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Der

Wahlleiter bittet die Versammlungsteilnehmer für den jeweils zu wählenden Kandidaten auf dem Zettel ein "Ja" oder "Nein" zu vermerken. Die Stimmzettel werden anschließend von den Wahlausschussmitgliedern verdeckt eingesammelt und vom Wahlleiter vor den Versammlungsteilnehmern verlesen und gezählt.

Derjenige Kandidat, der die erforderliche Mehrheit erhalten hat, ist gewählt.

2.3.14.9 Nach Abschluss eines Wahlvorganges fragt der Wahlleiter jeden Gewählten, ob er bereit ist, sein Amt anzunehmen. Sofern ein Gewählter nicht anwesend ist muss sein schriftliches Einverständnis vorliegen.

Der Sinn dieser Frage besteht darin, dass der Kandidat die Möglichkeit erhält, die Wahl z.B. abzulehnen, wenn er zwar die erforderliche - nach seiner Meinung aber nicht tragfähige - Mehrheit erhält.

2.3.14.10 Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt und die Ergebnisse bekanntgegeben sind. Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiter) hat dann die Leitung der Versammlung wieder dem (neugewählten oder wiedergewählten) Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder Abteilungsleiter etc.) zu übergeben.

2.3.14.11 Der neugewählte 1. Vorsitzende (Abteilungsleiter usw.) bedankt sich bei den Versammlungsteilnehmern - auch im Namen der übrigen gewählten Kandidaten - für das Vertrauen und geht zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.

2.3.15 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Jeder Antrag muss vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter verlesen werden.

2.3.16 Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes", "Anträge", "Wünsche" ist relativ nichtssagend und ermöglicht es nicht, Beschlüsse zu fassen. Darüber kann nur eine allgemeine Aussprache gehalten werden.

2.3.17 Wie die förmliche Eröffnung der Versammlung, ist auch eine eindeutige Erklärung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung geschlossen ist, erforderlich.

Diese Ordnung tritt durch Genehmigung der Ausschusssitzung am 23. Mai 2014 in Kraft